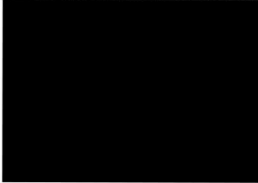




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36 - Zentrale Vergabestelle,  
Informationsfreiheitsrecht, Bessere  
Rechtsetzung  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
Regierungsdirektor  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441- [REDACTED]  
FAX +49 (0)228 99 441- [REDACTED]  
E-MAIL IFG@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 11. August 2021  
AZ Z 36-53-01/007 #845

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 26. Juni 2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 26. Juni 2021 beantragten Sie Informationszugang zu den Datenschutzkonzepten und -unterlagen zu SORMAS-X, SORMAS-SB und SORMAS-XL und SORMAS-SB in der aktuellen Fassung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Der Antrag berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH.

Dem Unternehmen wurde daher Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 IFG gegeben. Es hat ausgeführt, dass es sich bei den beantragten Unterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele. Das Öffentlich-Werden der Datenschutzdokumentationen stelle ein potentiell erhebliches Sicherheitsrisiko für das ganze Projekt dar. In Bezug auf Datenschutzdokumentation und Dokumentation zu IT-Sicherheit kann schon die Information geheimhaltungsbedürftig sein, dass bestimmte Dokumente zu bestimmten Themen überhaupt bestehen.

Diese Beurteilung, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, wird hier geteilt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, „die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interes-

sen geheim gehalten werden sollen.“ Das berechtigte Interesse des Unternehmens ist hier der erfolgreiche Betrieb des Projekts SORMAS. Dies ist nur gewährleistet, wenn Anforderungen an die IT-Sicherheit eingehalten werden. Die angeforderten Dokumente enthalten technische Details zum SORMAS-System. Die Veröffentlichung erhöht die Gefahr potenzieller Angriffe und stellt damit ein Risiko für Datenschutz und -sicherheit dar. Daher ist nachvollziehbarerweise eine Geheimhaltung der beantragten Dokumente erforderlich.

Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, darf Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Diese Einwilligung wurde nicht erteilt.

Daneben besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der angeforderten Dokumente gemäß § 3 Nummer 2 IFG, da mithilfe von SORMAS durch die Gesundheitsämter auch gesundheitsbezogene Daten der Bürgerinnen und Bürger verarbeitet werden. Die subjektiven Rechte des Einzelnen gilt es im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu schützen. Die Veröffentlichung würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger betreffen, sofern die skizzierten Risiken potentieller Cyber-Angriffe eintreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de).

Im Auftrag

